

**Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme am
weiterbildenden Master-Studiengang Digital Business Management
am Fachbereich Wirtschaft
der Hochschule Magdeburg-Stendal
vom 21.11.2018**

Auf der Grundlage der §§ 67 Abs. 3, 77 Abs. 2 und 111 Abs. 3 und 8 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung der Neufassung des HSG LSA vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600 ff.), hat die Hochschule Magdeburg-Stendal folgende Gebührensatzung erlassen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Hochschule Magdeburg-Stendal erhebt für die Teilnahme am weiterbildenden Master-Studiengang Digital Business Management Studiengebühren.

**§ 2
Höhe der Gebühr**

(1) Die Studiengebühr beträgt für jeden Studierenden und jede Studierende für die Absolvierung der für den Master-Abschluss geforderten Module gemäß Regelstudien- und Prüfungsplan 11.700,00 Euro. Diese ist semesterweise für die Dauer der Regelstudienzeit in Höhe von 1.950,00 Euro pro Semester zu entrichten. Bei erfolgreichem Abschluss des Studiums in weniger als der Regelstudienzeit vorgesehenen Semestern, ist der noch ausstehende Betrag der Studiengebühren vor der Aushändigung der Abschluss-Dokumente zu entrichten. Die Studiengebühr setzt sich wie folgt zusammen:

Modul-Nummer	Studiengebühr je Modul in Euro
1	495,00
2	495,00
3	495,00
4	750,00
5	500,00
6	495,00
7	495,00
8	495,00
9	500,00
10	750,00
11	750,00
12	500,00
13	500,00
14	500,00
15	500,00
16	1000,00
17	495,00
18	495,00

(2) Außerhalb der Regelstudienzeit beträgt die Studiengebühr für jeden Studierenden und jede Studierende 250,00 Euro für jedes immatrikulierte Semester.

(3) Urlaubssemester werden nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Somit sind Urlaubssemester von der Zahlung der Studiengebühr ausgenommen. Die bei einer Immatrikulation zu entrichtenden Semesterbeiträge sind in den Studiengebühren nicht enthalten. Semesterbeiträge sind im Zuge der Rückmeldung auch für Urlaubssemester zu entrichten.

(4) Zusatzprüfungen gemäß § 25 der Studien- und Prüfungsordnung sind gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme richtet sich nach der entsprechenden Tabelle in § 2 Abs. 1. Wollen Studierende in den Wahlpflicht-Modulen Nr. 3 (Projekte) und Nr. 17 (Skills/Methoden) zusätzlich zu den im Regelstudien- und Prüfungsplan für den Master-Abschluss geforderten Module, weitere Module absolvieren, so ist für jedes weitere Modul die folgende Studiengebühr zu entrichten:

Modul- Nr.	Credits	Studiengebühr je Modul in Euro
3.	5	495,00
17.	5	495,00

(5) Für Wiederholungsprüfungen gelten die Gebühren gemäß § 3.

(6) Durch die Anrechnung von Modulen

a) aus dem

- weiterbildenden Studienangebot Digital Business Management oder
- Master-Studiengang Cross Media oder
- weiterbildenden Studienprogramm Cross Media oder
- weiterbildenden Studienangebot Cross Media oder

b) von Qualifikationen und Kompetenzen gemäß der Ordnung zur Anrechnung von Qualifikationen und Kompetenzen

müssen Module gemäß Regelstudien- und Prüfungsplan nicht absolviert werden. Die Studiengebühr gemäß Absatz 1 reduziert sich somit um die angerechneten Module in folgender Höhe:

Modul-Nummer	Studiengebühr je Modul in Euro bei Anrechnung gemäß	
	a)	b)
1	495,00	385,00
2	495,00	385,00
3	495,00	385,00
4	750,00	640,00
5	500,00	390,00
6	495,00	385,00
7	495,00	385,00
8	495,00	385,00
9	500,00	390,00
10	750,00	640,00
11	750,00	640,00
12	500,00	390,00
13	500,00	390,00
14	500,00	390,00
17	495,00	385,00

Module, die im Regelstudien- und Prüfungsplan enthalten, aber in der Tabelle nicht aufgeführt sind, sind von einer Anrechnung ausgeschlossen.

§ 3

Gebühren für Wiederholungsprüfungen

(1) Für Wiederholungsprüfungen in den Modulen, ausgenommen der Masterarbeit mit dem Kolloquium, sind jeweils 150,00 Euro zu entrichten.

(2) Für die Wiederholung der Master Arbeit mit dem Kolloquium ist eine Gebühr von 1.000,00 Euro zu entrichten.

(3) Für die Wiederholung des Kolloquiums der Master Arbeit sind 600,00 Euro zu entrichten.

(4) Bei Rückgabe des Themas und bei Bearbeitung eines neuen Themas der Master Arbeit ist eine Gebühr von 600,00 Euro zu entrichten.

§ 4 Bedingungen, Zahlung, Rückzahlung

(1) Die Immatrikulation in den Studiengang steht unter der rechtlichen Bedingung des Erreichens der Mindestteilnehmerzahl von 12 Studierenden zum Zeitpunkt des Studienbeginns.

Auf schriftlichen Antrag des oder der Rektorsbeauftragten für Weiterbildung gegenüber dem Prorektor oder der Prorektorin für Studium, Lehre und Internationales kann nach entsprechender schriftlicher Zustimmung im Ausnahmefall die Immatrikulation in den Studiengang auch bei Nichterreichen der vorgeannten Mindestteilnehmerzahl erfolgen, wenn die Kosten der entsprechenden Matrikel durch die Einnahmen dieser Matrikel und aus frei verfügbaren Restmitteln dieses Studienganges vollständig gedeckt sind. Im Antrag ist das Vorliegen eines Ausnahmefalls zu begründen. Dem Antrag sind einschlägige, aussagekräftige Dokumente beizufügen.

Wird der Studiengang nicht durchgeführt, werden bereits gezahlte Studiengebühren auf schriftlichen Antrag des oder der Studierenden erstattet. Der Antrag ist im Wintersemester bis zum 30.11. und im Sommersemester bis zum 31.05. des Jahres an das Immatrikulationsamt zu stellen.

(2) Die Pflicht zur Zahlung der Studiengebühren entsteht mit der Immatrikulation auf der Grundlage eines Bescheides. Die Studiengebühr ist semesterweise zu den im Bescheid angegebenen Terminen vor Beginn eines Semesters zu entrichten.

(3) Die Gebühren für Wiederholungsprüfungen sind zu den im Bescheid angegebenen Terminen vor Beginn der Prüfung zu entrichten.

(4) Ein Rücktritt bzw. eine Exmatrikulation seitens der Studierenden vom weiterbildenden Master-Studiengang ist jeweils bis zu Beginn des betreffenden Semesters möglich. Bereits gezahlte Studiengebühren werden auf schriftlichen frist- und formgerechten Antrag des oder der Studierenden an das Immatrikulationsamt, abzüglich Verwaltungskosten in Höhe von 330,00 Euro, erstattet. Der Antrag ist spätestens bis zum Ende des betreffenden Semesters einzureichen. Bei späterem Rücktritt bzw. späterer Exmatrikulation oder späterer Antragstellung ist die volle Studiengebühr für das betreffende Semester zu entrichten.

Abweichend von dieser Regelung kann bei vorzeitiger Beendigung des weiterbildenden Studiums ohne Abschluss (Exmatrikulation) innerhalb der ersten acht Wochen eines Semesters in der Regelstudienzeit, in begründeten Einzelfällen (z.B. Krankheit, Todesfall, usw.) die Studiengebühr eines Semesters bis zu 50%, abzüglich Verwaltungskosten in Höhe von 330,00 Euro, erstattet werden. Dazu ist ein schriftlicher frist- und formgerechter Antrag auf Erstattung mit ausführlicher Begründung bis zum Ende des betreffenden Semesters an die Studiengangsleitung zu stellen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Rektorin am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Magdeburg-Stendal in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates Wirtschaft vom 21.11.2018 und des Senates der Hochschule Magdeburg-Stendal vom 12.12.2018.

Die Rektorin